

Merkblatt Personalausweis

Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises ist zweckmäßiger Weise am Ort der Hauptwohnung zu stellen.

Ab dem 16. Lebensjahr besteht Personalausweispflicht. Dies gilt nicht, wenn sie bereits einen Reisepass besitzen. Für Jugendliche unter 12 Jahren wird (für Reisen) ein Kinderreisepass benötigt.

Der Antragsteller muss wegen der notwendigen Unterschrift **persönlich vorsprechen**. Bei unverheirateten Minderjährigen unter 16 Jahren ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich - es muss ein gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) bei Antragstellung anwesend sein.

Gültigkeitsdauer: Der Personalausweis ist zehn Jahre gültig; bei Personen unter 24 Jahren sechs Jahre. Personalausweise können nicht verlängert werden.

Die **Fertigstellung** der Personalausweise durch die Bundesdruckerei in Berlin dauert ca. **drei Wochen**.

Geltungsbereich: Der Personalausweis ist grundsätzlich zum Gebrauch im Inland sowie bei Reisen innerhalb der EU - wenn der Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert - bestimmt. Er sollte mindestens noch 3 Monate gültig sein. Beachten Sie bitte zusätzlich die aktuellen Länder- und Reiseinformationen des Auswärtigen Amtes (siehe unter "Weiterführende Informationen").

In dringenden Einzelfällen kann auch ein **vorläufiger Personalausweis** ausgestellt werden; dieser ist dann drei Monate gültig (benötigte Unterlagen s. oben).

Die Fertigstellung dieses vorläufigen Ausweises erfolgt sofort.

benötigte Unterlagen

- Das bisherige Ausweisdokument (falls vorhanden), Geburtsurkunde bei Erstbeantragung oder Verlust des alten Dokumentes
- Aktuelles Lichtbild (Anforderungen: schwarz-weiß oder farbig, in der Größe von 35 mal 45 Millimeter im Hochformat ohne Rand in Frontalaufnahme. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Fotomustertafel der Bundesdruckerei:

http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_buerger/buerger_persdok/persdok_epassMstr.html)

zusätzliche Unterlagen bei der Antragstellung Minderjähriger:

- Bei Erstbeantragung vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt es, wenn ein Elternteil persönlich mit anwesend ist und vom anderen Elternteil eine Vollmacht und den Ausweis (Überprüfung der Unterschrift) vorlegt. Die Vollmacht kann formlos vorgelegt werden.
- Wenn ein Elternteil verstorben ist, (soweit im Melderegister noch nicht vermerkt) eine Sterbeurkunde
- Wenn die Ehe geschieden ist, der Sorgerechtsbeschluss (mit Rechtskraftvermerk)
- Bei Ledigen eine Negativbescheinigung des Jugendamtes
- Bei Betreuungen oder Pflegschaften, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Einwilligungsvorbehalt umfassen, die Bestellung zum Betreuer/zur Betreuerin bzw. der Gerichtsbeschluss

Bearbeitungskosten

- Die Ausstellung für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beträgt die Gebühr: 22,80Euro
- Die Ausstellung für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben beträgt die Gebühr 28,80Euro
- Die Gebühr für einen vorläufigen Ausweis beträgt 10,00Euro